

Zweckverband

Alters- und Pflegeheim Steckborn

Reglement 1995

ORGANISATIONSREGLEMENT

Alters- und Pflegeheim Steckborn

A. Name, Zweck, Mitgliedschaft, Auflösung

I. Name und Sitz

Name § 1
Unter der Bezeichnung

Alters- und Pflegeheim Steckborn

besteht ein Zweckverband im Sinne von § 61 KV TG in Verbindung §§ 48a - 48c GOG mit Sitz in Steckborn.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaft kommt dem Verband mit Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat eigene Rechtspersönlichkeit zu.

II. Zweck

Zweck § 2
Der Verband bezweckt den Betrieb eines Alters- und Pflegeheimes in Steckborn, das in erster Linie den Einwohnern der Mitgliedergemeinden und in zweiter Linie Drittpersonen zur Verfügung stehen soll.

Die damit umrissene Aufgabe ist in einem nach kaufmännischer Art geführten Betrieb strikte nach dem Kostendeckungsprinzip zu erfüllen.

III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft § 3
Mitglieder des Verbandes sind die Munizipalgemeinde Steckborn bzw. die aus letzterer zu einem späteren Zeitpunkt hervorgehenden politischen Gemeinden sowie die politische Gemeinde Mammern.
Im Fall der Auflösung der Munizipalgemeinde Steckborn übernehmen automatisch die hieraus hervorgehenden politischen Gemeinden die Mitgliedschaft am Verband.

Beitritt	§ 4 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen, sofern die bewerbende Gemeinde dem vorliegenden Reglement zustimmt.
Einkaufssumme	§ 5 Neu aufzunehmende Gemeinden haben sich durch Bezahlung einer Einkaufssumme in den Verband einzukaufen, die der Verhältniszahl ihrer Einwohner zur Gesamtzahl aller Einwohner der Verbandsgemeinden zu dem von der Revisionsstelle festgestellten Substanzwert entspricht. Die Einkaufssumme wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss des Verbandes festgehalten.
Austritt	§ 6 Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet. Der Entlassungsbeschluss setzt die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Sie haftet jedoch weiterhin bis fünf Jahre nach ihrem Austritt im Umfang ihrer Haftungsquote für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Verbandsverpflichtungen. Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine angemessene Entschädigung zu leisten.

IV. Verbandsauflösung

Verbandsauflösung	§ 7 Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck anderweitig dauerhaft sichergestellt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährleistet sind. An einem allfälligen Überschuss der Aktiven oder Passiven partizipieren die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Haftungsquoten.
-------------------	---

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Verbands- organe	§ 8 Organe des Verbandes sind: a) Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden b) Die Delegiertenversammlung c) Die Betriebskommission d) Die Betriebsleitung e) Die Revisionsstelle
Verfahrens- vorschriften	§ 9 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes Anwendung.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Zuständigkeit	§ 10 Die Verbandsgemeinden ernennen je die ihnen zukommende Anzahl Delegierte und beschliessen über folgende Gegenstände: a) Finanzbeschlüsse, die die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen, b) die Revision dieses Reglementes, c) die Auflösung des Verbandes.
---------------	--

Zur Verbindlichkeit für alle Verbandsgemeinden bedürfen die vorstehenden Beschlüsse des einfachen Mehrs aller Verbandsgemeinden.

Soweit das einfache Mehr gemäss vorstehendem Absatz zufolge Stimmengleichheit nicht möglich ist, hat diejenige Gemeinde den Stichentscheid, die am meisten Einwohner auf sich vereinigt. Beschlüsse nach lit. b) und c) bedürfen überdies der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Zuständigkeit zu diesen Wahlen und Beschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und der Organisationsreglemente der Verbandsgemeinden.

Amts-dauer	§ 17 Die Amtsdauer der Betriebskommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates Steckborn zusammen.
Konstituierung	§ 18 Die Betriebskommission konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär ernennt.
Aufgaben und Zuständigkeit	§ 19 Die Betriebskommission hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) die Oberleitung des Verbandes und die Erteilung der nötigen Weisungen b) die Festlegung der Organisation, soweit diese nicht durch das vorliegende Reglement bereits bestimmt ist c) Bestellung, Salarierung und Entlassung der Betriebsleitung d) Aufsicht über die Betriebsführung, den Geschäftsgang und die Rechnungsführung e) Unterbreitung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes nebst dem Bericht der Revisionsstelle an die Delegiertenversammlung f) Beschlussfassung über das jährliche Betriebsbudget g) Beschlussfassung über Reinvestitionen und Neuinvestitionen bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.-- je Projekt h) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Delegiertenversammlung i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das vorliegende Reglement einem anderen Organ übertragen sind k) Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband l) Beschlussfassung über die Tarifstruktur m) Festlegung des Geschäftsjahres n) Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht (RB 850.7).
Versammlung und Beschlussfassung	§ 20 Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern mindestens aber einmal vierteljährlich. Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsentscheid, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.
4. Die Betriebsleitung	
Aufgaben und Zuständigkeit der Betriebsleitung	§ 21 Der Betriebsleitung kommt die Leitung des Betriebes nach kaufmännischer Art und nach den Vorgaben der Betriebskommission zu.

2. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	§ 11 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde entsendet auf je 500 Einwohner oder einen Bruchteil hiervon einen Delegierten. Für die Zahl der Einwohner ist jeweils die letzte Einwohnerstatistik des Kantons Thurgau massgebend.
Amtsdauer	§ 12 Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung fällt mit derjenigen des Gemeinderates Steckborn zusammen.
Konstituierung	§ 13 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Sekretär ernennt.
Zuständigkeit	§ 14 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden b) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der jeweiligen Verbandsgemeinden und der Revisionsstelle c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes der Betriebskommission d) Krediterteilungen für Re- und Neuinvestitionen, soweit es die Ausgabenkompetenzen der Betriebskommission übersteigt, bis zu einem Betrag von Fr. 5'000'000.-- je Projekt
Versammlung Beschlussfassung	§ 15 Versammlung und Delegiertenversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich bis 30. Juni für die Genehmigung von Geschäftsbericht und Verbandsrechnung. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsentscheid, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

3. Die Betriebskommission

Zusammensetzung	§ 16 Die Betriebskommission setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen, wobei jede Verbandsgemeinde pro 1'000 Einwohner einen Vertreter entsendet. In jedem Fall steht den Verbandsgemeinden aber mindestens ein Vertreter zu. Für die Zahl der Einwohner ist jeweils die letzte Einwohnerstatistik des Kantons Thurgau massgebend.
-----------------	---

5. Revisionsstelle

Rechnungs- prüfung	§ 22 Die Rechnung des Verbandes ist jährlich durch eine berufsmässige und büchersachverständige Revisionsstelle zu prüfen.
Berichter- stattung	§ 23 Über das Ergebnis der Prüfung erstattet die Revisionsstelle der Betriebskommission zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht bis jeweilen 31. März eines jeden Jahres.

C. Finanzierung und Haftung

Grundsatz	§ 24 Auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturen arbeitet der Verband grundsätzlich kostendeckend.
-----------	---

Dementsprechend sind die Tarife so zu bemessen, dass damit sämtliche Kosten des Verbandes, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nebst sämtlichen Betriebskosten gedeckt sind und eine angemessene Deckung mit Bezug auf die zu erwartenden Fluktuationen vorhanden ist.

Allfällige Gewinne sind dem Zweck des Verbandes entsprechend einzusetzen. Im übrigen sind Gewinne bzw. allfällige Verluste jeweils auf neue Rechnung vorzutragen.

Haftung	§ 25 Für Verpflichtungen des Verbandes haftet dessen Vermögen.
---------	---

Subsidiär haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis und nach Massgabe ihrer jeweiligen Einwohnerzahl. Massgeblich ist dafür die jeweils letzte Einwohnerstatistik des Kantons Thurgau.

D. Verfahren

Rechtsweg	§ 26 Der Rechtsweg richtet sich nach § 48c GOG. Eine allfällige Zuständigkeit der Zivilgerichte bleibt vorbehalten.
-----------	--

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mittel- beschaffung	§ 27 Mit der Zustimmung zu diesem Reglement gewähren die Verbandsgemeinden dem Verband das Recht, die für den Betrieb des Heims erforderlichen Kredite aufzunehmen.
Übernahme Aktiven und Passiven	§ 28 Der Verband übernimmt diejenigen Aktiven und Passiven der Munizipalgemeinde Steckborn, die mit dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims Steckborn zusammenhängen gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 1994. Die Betriebskommission ist für die Aufstellung und allenfalls die öffentliche Beurkundung der notwendigen Übernahmeverträge zuständig und besorgt.
Gemeinde- reorganisation	§ 29 Im Fall der Aufteilung von Verbandsgemeinden im Rahmen der Gemeindereorganisation gehen die Pflichten und Rechte aufgelöster Gemeinden in vollem Umfang auf die Rechtsnachfolger über.
Inkrafttreten	§ 30 Der Verband gilt als zustandegekommen, wenn die in § 3 erwähnten Gemeinden dem Organisationsreglement zugestimmt haben. Das Organisationsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeinden gemäss § 3 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch:

Politische Gemeinde Mammern;
Gemeindeversammlung vom 25. Februar 1995

Munizipalgemeinde Steckborn;
Gemeindeversammlung vom 3. März 1995

Regierungsrat des Kantons Thurgau;
Protokoll Nr. 417, Beschluss vom 4. April 1995